

Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb im FSS 82 e.V.

Inhalt

A	Mitgliedschaft.....	3
1.	Mannschaften für den Freundschaftsspielbetrieb.....	3
2.	Mannschaften für den Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb	3
2.1	passive Mitgliedschaft.....	3
2.2	aktive Mitgliedschaft.....	4
2.3	Namensänderung einer Mannschaft.....	4
3.	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
3.1	Mannschaft.....	4
3.2	Mitglied.....	4
3.3	Ausschluss aus dem Verein.....	4
B	Geschäftsordnung.....	5
C	Finanzordnung.....	5
§ 2	– Geschäftsjahr.....	5
§ 6	– Einnahmen	5
§ 7	– Ausgaben.....	5
D	Beitrags- und Gebührenordnung	6
1.	Mitgliedsbeiträge	6
1.1	Mannschaften für den Freundschaftsspielbetrieb	6
1.2	einzelne Personen.....	6
2.	Gebühren.....	6
2.1	Passgebühren.....	6
2.2	Schiedsrichtergebühren.....	6
2.3	Sachschäden	7
2.4	Bußgeldkatalog / Ordnungsgelder	7
2.5	Änderung der Kontaktadresse.....	8
2.6	Zahlungsweise.....	8
2.7	Zahlungsfristen.....	8
E	Ergänzungen zur Spielordnung des WFLV	8
zu § 1	Spielregeln und Spielleitung	8
zu § 4	Spielbetrieb der Mannschaften.....	8
zu § 5	Pflicht- und Freundschaftsspiele	8
zu § 8	Spielberechtigung.....	9
zu § 9	– Spielerpass.....	9
zu § 10	– Erwerb der Spielerlaubnis	9
zu § 11	– Umfang der Spielerlaubnis.....	10
zu § 15	– Abmeldung und Vereinswechsel.....	10
zu § 17	– Wechselperioden	11
zu § 26	– Spieljahr	11
zu § 28	– Spielkleidung.....	11
zu § 29	– Pflichten der Platzmannschaften	11
zu § 30	– Platzaufbau	11
zu § 37	– Teilnahme an Pflichtspielen	11

zu § 38 – Punktspiele	11
zu § 39 – Leistungsklassen.....	12
zu § 41 – Spielwertung.....	12
zu § 42 – Verspäteter Spielbeginn	12
zu § 43 – Spielwertung in besonderen Fällen	12
zu § 47 – Spielpläne	13
zu § 48 – Auf- / Abstiegsregelung	13
zu § 49 – Ansetzung von Pflichtspielen.....	13
zu § 52 – Ausscheiden von Mannschaften.....	13
zu § 57 – Teilnahme am Pokalspielbetrieb	14
zu § 58 – Durchführung von Pokalspielen.....	14
zu § 62 – Spielabschluss bei Freundschaftsspielen.....	14
zu § 65 – Genehmigung von Turnierspielen.....	14
zu § 66 – Spielleitung bei Turnierspielen	14
F Ergänzungen zur Schiedsrichterordnung des WFLV	15
zu § 1 – Allgemeine Bestimmungen	15
zu § 4 – Verspäteter Spielbeginn	15
zu § 5 – Fehlen des Schiedsrichters	15
G Ergänzungen zur Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.....	16
zu § 3 – Verwaltungsentscheid	16
zu § 4 – Befugnisse der Verwaltungsstellen	16
zu § 8 – Allgemeine Strafbestimmungen.....	16
zu § 10 – Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen	16
zu § 11 – Beginn und Ende der Sperrfristen	16
zu § 16 – Zuständigkeit der Kreisspruchkammern (KSK).....	16
zu § 47 – Einspruch gegen eine Spielwertung	17
zu § 58 – Vereinshaftung	17
H Ehrungsordnung	17

Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb im FSS 82 e.V.

Aufgrund von § 6 SpO WFLV¹ ergehen für den Spielbetrieb im Freizeitsport Solingen 82 e.V.² folgende Durchführungsbestimmungen, die sich gliedern in:

- A Mitgliedschaft
- B Geschäftsordnung
- C Finanzordnung
- D Beitrags- und Gebührenordnung
- E Spielordnung
- F Schiedsrichterordnung
- G Rechts- und Verfahrensordnung
- H Ehrungsordnung

A Mitgliedschaft

Der Vorstand des FSS behält sich die Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder vor (s. § 2 Vereinssatzung FSS). Möglich sind zwei Arten der Mitgliedschaft:

- Mannschaften für den Freundschaftsspielbetrieb
- Mannschaften für den Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb

In jedem Falle unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen des WFLV. Dies erkennen sie durch ihre Unterschrift auf der Anmeldung / Ummeldung bzw. Meldeliste an.

1. Mannschaften für den Freundschaftsspielbetrieb

Die betreffende Freizeitmannschaft muss sich vor Saisonbeginn in der Geschäftsstelle des FSS angemeldet haben. Wird die Mannschaft im FSS aufgenommen, so erhalten nicht einzelne Personen die Mitgliedschaft, sondern die ganze Mannschaft.

2. Mannschaften für den Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb

2.1 passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied ist jeder, der eine Anmeldung ausgefüllt, unterschrieben und den Jahresbeitrag auf das Vereinsgirokonto überwiesen hat. Er wird in die Meldeliste seiner Mannschaft aufgenommen. Am Spielbetrieb kann ein passives Mitglied nicht teilnehmen, da kein Spielerpass ausgestellt wird.

¹ Spielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes

² aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit fortan FSS geschrieben

2.2 aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied ist jeder, der eine Anmeldung ausgefüllt, unterschrieben und den Jahresbeitrag auf das Vereinsgirokonto überwiesen hat. Er erhält einen gültigen Spielerpass für eine dem FSS angeschlossene Mannschaft.

Antragsteller, die einer Mannschaft eines Landesverbandes angehören (sog. „Doppelspieler“), welche in einer Spielklasse über Kreisliga A am Spielbetrieb teilnimmt, erhalten keine erstmalige Mitgliedschaft. Bei sportlichem Aufstieg über Kreisliga A genießen sie jedoch Bestandsschutz. Das Nähere regeln die Bestimmungen über die Spielerlaubnis.

Bei jeder Anmeldung ist die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers beizufügen.

2.3 Namensänderung einer Mannschaft

Die Namensänderung einer Freizeitmannschaft ist nur zu Beginn einer neuen Meisterschaftsrunde (Saison) möglich. Sie muss schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden, in dem mindestens 2/3 der gemeldeten Spieler durch ihre Unterschrift dieser Namensänderung zustimmen. Je angemeldetem Spieler entfallen dabei Passänderungsgebühren in Höhe von 3,- €.

Der alte Mannschaftsname erlischt ab der neuen Saison. Wollen die verbliebenen Spieler unter dem alten Namen weiterhin am Spielbetrieb teilnehmen, so ist dies als Neuanmeldung einer Mannschaft anzusehen, welche, bei freien Kapazitäten, ihren Spielbetrieb in der 2. Liga aufnimmt.

Die umbenannte Mannschaft - mit dem alten Mannschaftskern - behält zum Saisonbeginn ihre angestammte Spielklasse bei.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.1 Mannschaft

Die Abmeldung einer Mannschaft aus dem FSS muss schriftlich an die Geschäftsstelle des FSS erfolgen. Hierbei genügt es, wenn jedes abzumeldende Mitglied (hiervon sind Mannschaften des Freundschaftsspielbetriebes ausgenommen) namentlich aufgeführt ist und mit seiner Unterschrift die Abmeldung bestätigt. Bei Abmeldungen werden keinerlei Beiträge erstattet. Nicht aufgeführte Mitglieder der abgemeldeten Mannschaft sind weiterhin als Vereinsmitglied des FSS aufgeführt und somit auch beitragspflichtig.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft einer Mannschaft automatisch am Ende der Saison. Die Mannschaft ist zu Saisonbeginn neu anzumelden.

3.2 Mitglied

In Abänderung von § 9 SpO WFLV endet die Mitgliedschaft automatisch am Ende der Saison. Die Abmeldung während der laufenden Saison ist durch schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle des FSS möglich. Die Passstelle informiert die betreffende Mannschaft. Es werden keine Beiträge erstattet.

3.3 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss aus dem FSS kann Einzelmitglieder und Mannschaften betreffen. Das Ausschlussverfahren ist durch den Vereinsvorstand gem. § 3 der Vereinssatzung des FSS möglich.

B Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des WFLV wird, soweit wie möglich, Bestandteil der Geschäftsordnung des FSS. Hierbei tritt der FSS in die Stellung des Verbandes ein. Diese ist online beim WFLV erhältlich. Darüber hinaus sind die Regelungen in den Vereinssatzungen des FSS bindend.

C Finanzordnung

Die Finanzordnung des WFLV wird, soweit wie möglich, Bestandteil der Finanzordnung des FSS. Hierbei tritt der FSS in die Stellung des Verbandes ein. Diese ist online beim WFLV erhältlich.

Folgende §§ des WFLV werden wie folgt ersetzt:

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FSS ist das Saisonjahr.

§ 6 – Einnahmen

Die Einnahmen des FSS bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Rechtsmittelgebühren
- Ordnungs- und Strafgeldern
- Verwaltungsgebühren

§ 7 – Ausgaben

Die Ausgaben des FSS ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszweckes:

- Beiträge an andere Sportorganisationen
- Kosten für notwendige Versammlungen
- Beschaffung von Einrichtungen und Bürobedarf
- Kosten der allgemeinen Verwaltung
- Sportstättenentgelte

D Beitrags- und Gebührenordnung

1. Mitgliedsbeiträge

1.1 Mannschaften für den Freundschaftsspielbetrieb

Der Beitrag wird für eine Saison berechnet. Er beträgt z. Zt. pauschal 180,- € je Mannschaft.

1.2 einzelne Personen

Der Jahresbeitrag für jedes einzelne Mitglied, gleich ob passiv oder aktiv, ist immer für das Saisonjahr zu entrichten, in dem es eingetreten ist. Es ist immer der volle Saisonbeitrag zu zahlen, auch wenn die Person erst später Mitglied wird. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag 30 €.

Der Beitrag für das neue Saisonjahr ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn des 1. Spieltages der neuen Saison unaufgefordert auf das Vereinsgirokonto zu entrichten. Bleiben die Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt aus, tritt für das aktive Mitglied eine sofortige Spielsperre in Kraft. Werden die Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, wird das Mitglied (aktiv oder passiv) aus dem FSS ausgeschlossen.

Der FSS richtet die schriftliche Aufforderung nicht an das einzelne Mitglied, sondern immer an die jeweilige Kontaktadresse der Mannschaft, in der das Mitglied zu diesem Zeitpunkt gemeldet ist.

2. Gebühren

2.1 Passgebühren

Die Passgebühren betragen aktuell 3 €. Sie fallen bei Neuanmeldungen und Ummeldungen an.

2.2 Schiedsrichtergebühren

Zur Deckung der Schiedsrichterkosten sind je Saison folgende Gebühren pro teilnehmender Freizeitmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb zu entrichten:

- 25 € einmalig je Saison, spätestens 14 Tage vor Beginn des 1. Spieltages der neuen Saison auf das Vereinsgirokonto. Ausgenommen sind Mannschaften, die einen Schiedsrichter stellen.
- 25 € zahlbar je Meisterschaftsspiel durch die Gastmannschaft. Bei Pokalspielen werden die Kosten geteilt.
- erscheint eine Mannschaft nicht zum Spiel oder verursacht den Spielausfall, so ist diese verpflichtet, das Schiedsrichterhonorar in Höhe von 25,- € zu bezahlen.
- sagt der Schiedsrichter das Spiel witterungsbedingt ab, so erhält er die Hälfte seiner Spesen aus dem Vereinsvermögen. Die Abrechnung erfolgt über den Schiedsrichterobmann des FSS.

2.3 Sachschäden

Für solche Schäden, die während der Benutzung auf den Sportstätten entstehen, haftet die Heimmannschaft. Die Gefahr für die Entstehung von Schäden während der Benutzung geht mit der Übergabe der Schlüssel für die Sportanlage auf die Heimmannschaft über. Insoweit ist die Heimmannschaft Vertragspartner der Stadt Solingen³ und haftbar. Sie kann sich nicht gegenüber der Stadt Solingen auf eine Schadensverursachung durch die Gastmannschaft berufen. Es steht ihr jedoch im Innenverhältnis frei, bei einer Schadensverursachung durch die Gastmannschaft bei dieser Rückgriff zu nehmen. Unter solche Schäden fallen auch diejenigen Kosten, die beispielsweise entstehen, wenn vergessen wird, nach dem Spiel das Flutlicht abzuschalten.

2.4 Bußgeldkatalog / Ordnungsgelder

Auf Grundlage von § 4 Vereinsatzung FSS und § 4 RuVO WFLV⁴ können insbesondere folgende Ordnungsgelder direkt vom FSS festgesetzt werden:

- | | |
|---|------------|
| - Spielen ohne Spielberechtigung (je Spieleinsatz) | 25,- € |
| - Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft | |
| beim 1. Mal | 25,- € |
| beim 2. Mal | 50,- € |
| beim 3. Mal | 75,- € |
| nach dem 3. Mal wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen | |
| - Fehlender Spielberichtsvordruck ⁵ | 3,- € |
| - Fehlerhaft ausgefüllter Spielberichtsvordruck | 3,- € |
| - Spielführer nicht im Spielbericht kenntlich gemacht (unterstrichen) | 3,- € |
| - Spielbericht nicht unterschrieben | 3,- € |
| - Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden des FSS | 25,- € |
| - Nichteinsendung des Spielberichtes innerhalb der festgesetzten Frist ⁶ | 15,- € |
| - Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes | ab: 10,- € |
| - Durchführung nicht genehmigter Turniere auf den dem FSS zur Verfügung stehenden Sportanlagen | 25,- € |
| - Eigenmächtiger Einsatz von Schiedsrichtern bei Turnieren, die vom FSS genehmigt werden müssen (je Schiedsrichter) | 50,- € |
| - Eigenmächtige Verlegung eines Spieles ohne Zustimmung durch den Staffelleiter | 10,- € |
| - Nichtmelden eines Schiedsrichters | 25,- € |
| - Eingabe von Einsprüchen ohne nachrichtliche Beteiligung des FSS | 20,- € |
| - Nichtmitteilung eines Einspruches an das KSG | 20,- € |

Im Übrigen gelten die festgesetzten Ordnungsgelder des § 4 RuVO WFLV.

³ Stadtdienst Sport und Freizeit

⁴ Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV

⁵ zu verwenden sind die amtlichen Vordrucke des FVN, bzw. Vordrucke des FSS

⁶ z. Zt. Dienstags, der dem Spieltag folgt, bis 19:00 Uhr

2.5 Änderung der Kontaktadresse

Ändert sich während der laufenden Meisterschaft die Kontaktadresse einer Mannschaft, so hat sie diese Änderung unverzüglich der Geschäftsstelle des FSS schriftlich mitzuteilen. Die Änderung der Kontaktadresse ist gebührenfrei.

2.6 Zahlungsweise

Jegliche Zahlungen aus dieser Beitrags- und Gebührenordnung an den FSS sind ausschließlich auf das Vereinsgirokonto zu leisten. Für die Nachweisführung sind die Mannschaften zuständig.

2.7 Zahlungsfristen

Soweit keine besonderen Fristen angegeben sind, gelten die Zahlungsfristen, die in den Einzelfällen vom Vorstand des FSS angegeben werden.

Sollten die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, erhöht sich der fällige Betrag um den Verzugsschaden. Darüber hinaus erhält die betreffende Mannschaft eine automatische Spielsperre. Die Kontaktadressen haften für die jeweiligen Mannschaften.

E Ergänzungen zur Spielordnung des WFLV

Grundsätzlich gelten die Regelungen der SpO WFLV. Sofern in den dortigen Regelungen der Begriff „Vereine“ verwendet wird, ist dies analog auf die jeweiligen Mannschaften des FSS anzuwenden. Auf Grund der Ermächtigung aus den §§ 1, 6 SpO WFLV gelten für den Spielbetrieb beim FSS folgende Ausnahmen:

zu § 1 Spielregeln und Spielleitung

Die Spielleitung obliegt den Staffelleitern des FSS. Die spielleitende Stelle steht im Rang eines Verwaltungsorgans im Sinne der RuVO WFLV.

zu § 4 Spielbetrieb der Mannschaften

- 1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im FSS.
- 2) Jede Mannschaft hat zwei Kontaktadressen zu benennen, die im Binnenverhältnis die Verantwortung für die Mannschaft übernehmen.

zu § 5 Pflicht- und Freundschaftsspiele

- 1) Pflichtspiele sind:
 - Meisterschaftsspiele
 - Pokalspiele
 - Mastersteilnahmen

einschließlich deren Wiederholungs- und Entscheidungsspiele.

- 1) Spiele gegen Mitgliedsmannschaften, die nicht an der Meisterschaft teilnehmen, sind ebenso Pflichtspiele.

In Abänderung zu den Spielregeln des DFB beträgt die Spieldauer bei Pflichtspielen 2 x 40 Minuten. Diese kann wegen besonderer Umstände (z.B. Platzbelegungen) reduziert werden. Die Mindestspieldauer beträgt jedoch in jedem Fall 2 x 35 Minuten.

zu § 8 Spielberechtigung

- 1) Die Zustimmung zur Mitwirkung bei Spielen außerhalb des FSS geht auf den FSS über. Die Teilnahmegenehmigung zum Spielbetrieb in anderen WFLV-Vereinen wird jedoch pauschal erteilt (sog. Doppelspieler).
- 2) Die elektronische Datenerhebung hinsichtlich der zuletzt erteilten Spielberechtigungen wird beim FSS durchgeführt. Daten, die älter als 5 Jahre sind, können gelöscht werden.

zu § 9 – Spielerpass

- 1) Der Pass ist Eigentum des Spielers. Zum Ende der Mitgliedschaft obliegt die Aufbewahrung der Passstelle des FSS.
- 2) Zur Gewährleistung der Passkontrolle durch den Schiedsrichter ist es erforderlich, dass der Spielbericht spätestens 15 Minuten vor der angesetzten Anstoßzeit von den Mannschaften ausgefüllt ist. Die Pässe der eingesetzten Spieler sind in der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht zu sortieren. Auf dem Platz ist anschließend eine „Gesichtskontrolle“ durchzuführen.

zu § 10 – Erwerb der Spielerlaubnis

- 1) Für den Erwerb der Spielerlaubnis einer Mannschaft ist der Vorstand und für die Spielberechtigung eines Spielers die Passstelle des FSS zuständig.
- 2) Die Spielberechtigung für eine Mannschaft wird immer nur für die laufende Saison erteilt. Sie erlischt automatisch am Ende der Saison. Um den kontinuierlichen Spielbetrieb gewährleisten zu können, sind von den Mannschaften mindestens 15 Spieler anzumelden.
- 3) Voraussetzung für die Spielerlaubnis eines Spielers ist:
 - An- / Ummeldeantrag
 - Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
 - Entrichtung der Passgebühr
 - Vorlage von 2 Passfotos
 - eigenhändige Unterschrift auf der Meldeliste der Mannschaft
 - Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- 4) Bei Ummeldungen / Mannschaftswechsel ist auf dem Antrag die Unterschrift (Freigabe) der abgebenden Mannschaft erforderlich. Existiert die abgebende Mannschaft nicht mehr, so entfällt die Freigabe.
Ab dem 01.11 eines Jahres, bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins (siehe §18 SpO WFLV).
- 5) Die Anzahl der Spieleranmeldungen zu Saisonbeginn und während der Hinrunde der Meisterschaftsrunde ist unbeschränkt. Mit Beginn der Rückrunde können nur noch 7 Spieler je Mannschaft nachgemeldet werden.
Innerhalb der letzten 5 Spieltage der laufenden Saison sind An- / Ummeldungen nicht mehr möglich.
- 6) Der Antrag auf Spielerlaubnis muss vor dem Spieltag, während der Geschäftszeit, bei der Passstelle des FSS eingereicht werden. Außerhalb dieser Zeit werden keine Spielerlizenzen erteilt.

- 7) Mit Zusage der Spielerlaubnis ist der Spieler sofort für alle Spiele seiner Mannschaft spielberechtigt. Spieler, die in einem Landesverband bei einer Mannschaft gemeldet sind, die über Kreisliga A spielt, erhalten keine Spielerlaubnis (Erwerb der ersten Mitgliedschaft). Bereits erteilte Spielberechtigungen können jedoch, bei sportlichem Aufstieg im jeweiligen Landesverband, für die Folgesaison im FSS verlängert werden (sog. Bestandsschutz).
- 8) Spieler, die in ihren Landesverbänden in einer Mannschaft über Kreisliga A eingesetzt wurden, erhalten den entsprechenden Spielklassenstatus dieser Mannschaft. Dabei ist es unerheblich, ob es sich nur um Kurzeinsätze gehandelt hat. Eine sog. Reamateurisierung nach Abwarten einer Schutzsperre ist nicht möglich.
Die Kontaktadressen haben solche Spieler unverzüglich während der nächsten Geschäftszeit bei der Passstelle zu melden. Der Pass ist zur Eintragung eines Spielklassenvermerkes vorzulegen.
Jede Mannschaft darf nur 2 Spieler über Kreisliga A zur gleichen Zeit auf dem Platz einsetzen.
- 9) Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde zulässig. Beschwerden, denen die Passstelle nicht abhelfen kann, werden dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorgelegt.

zu § 11 – Umfang der Spielerlaubnis

- 1) Die Spielerlaubnis gilt nur für die im Pass eingetragene Mannschaft. Werden mehrere Mannschaften mit gleichem Namen gemeldet, so sind diese durchnummerieren. Die Spielerlaubnis wird dann entsprechend beschränkt.

zu § 15 – Abmeldung und Vereinswechsel

- 1) Die Abmeldung zum Ende der Saison ist hinfällig⁷.
- 2) Die Abmeldung während der laufenden Saison ist durch Einschreiben zu Händen der Passstelle des FSS möglich. Diese informiert die betreffende Mannschaft.
- 3) Bei gleichzeitiger Ummeldung zu einer anderen Mannschaft genügt der komplett ausgefüllte Ummeldungsantrag inklusive der Unterschrift der angehenden Mannschaft. Zustimmungsberechtigt sind nur die Kontaktadresse oder ihr Vertreter.
Ist die Kontaktadresse identisch mit dem wechselwilligen Spieler, so ist nur der Vertreter zustimmungsbefugt.
- 4) Die abgebende Mannschaft ist nicht befugt, Eintragungen, gleich welcher Art, im Spielerpass vorzunehmen.
- 5) Spieler, die in einem Landesverband über Kreisliga A spielen, können die Mannschaft nicht wechseln.
- 6) Wenn ein Antrag auf eine Spielerlaubnis vorgelegt wird, dem der Spielerpass oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes nicht beigelegt sind, erfolgt eine Mitteilung der Passstelle an den Vorsitzenden des FSS oder seinen Vertreter.

⁷ s. Erlöschen der Mitgliedschaft

zu § 17 – Wechselperioden

- 1) Im FSS sind folgende Wechselperioden zulässig:
 - zum Saisonbeginn
 - zwischen Hin- und Rückrunde

zu § 26 – Spieljahr

- 1) Der Beginn eines neuen Spieljahres wird auf der JHV bekannt gegeben. In Ausnahmefällen ist eine Benachrichtigung der Kontaktadressen mindestens 8 Wochen vor Beginn des neuen Spieljahres durchzuführen.

zu § 28 – Spielkleidung

- 1) Die in der Spielpaarung zuerst genannte Mannschaft ist immer die Platzmannschaft. Sie hat für die nötige unterschiedliche Spielkleidung zu sorgen.
- 2) Das Einholen einer Genehmigung bei Trikotwerbung entfällt.

zu § 29 – Pflichten der Platzmannschaften

- 1) Die Platzmannschaft hat während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle den Sportstättenschlüssel für den folgenden Spieltag in Empfang zu nehmen. Zusätzliche Öffnungszeiten werden den Mannschaften gesondert bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeiten ist keine Schlüsselausgabe möglich. Die Folgen bei nicht abgeholtem Schlüssel trägt die Platzmannschaft.
- 2) Die Platzmannschaft ist verpflichtet, den Spielbericht und den Sportstättenschlüssel bis spätestens 19:00 Uhr, am Vortag der Geschäftsstellenzeit, abzugeben. Nutzt die Mannschaft dazu den Briefkasten des FSS, so trägt sie alle daraus entstehenden Risiken.

zu § 30 – Platzaufbau

- 1) Für die Nutzung der Plätze wurden zwischen dem FSS und der Stadt Solingen Nutzungsverträge abgeschlossen. Diese sind für die Mannschaften bindend und können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 2) Die Platzmannschaften sind für den vertragsgemäßen Umgang verantwortlich. Für Verstöße, die sich aus dem Umgang mit dem Platz ergeben, können die Mannschaften vom FSS in Regress genommen werden.

zu § 37 – Teilnahme an Pflichtspielen

- 1) Jede Mannschaft hat einen Schiedsrichter zu benennen. Die Eignung hat er vor dem Schiedsrichterobmann des FSS zu belegen. Einer formellen Eignung gem. der Schiedsrichterordnung WFLV bedarf es dabei nicht.
- 2) Der Schiedsrichterobmann kann ungeeignete Schiedsrichter ablehnen. Gegen diese Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

zu § 38 – Punktspiele

- 1) Keine Mannschaft hat Anrecht auf einen besonderen Heimplatz. Die Plätze werden den Mannschaften nach den jeweiligen Erfordernissen zugewiesen.

zu § 39 – Leistungsklassen

- 1) Der Spielbetrieb beim FSS wird in zwei Spielklassen gegliedert:
 - 1. Hobbyliga
 - 2. Hobbyliga
- 2) Bildet eine Mannschaft mehrere Mannschaften, so können diese in einer Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.

zu § 41 – Spielwertung

- 1) Bei gleichen Punktständen finden zur Entscheidung um Auf- / Abstieg und Meisterschaft Entscheidungsspiele statt. Das Torverhältnis findet keine Berücksichtigung.

zu § 42 – Verspäteter Spielbeginn

- 1) Die Wartefrist beträgt im FSS 15 Minuten.
- 2) Hat eine Mannschaft die Verspätung verursacht, so wird das Spiel für sie als verloren gewertet.

zu § 43 – Spielwertung in besonderen Fällen

- 1) Ein Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn eine Mannschaft mehr als zwei Spieler auf dem Spielfeld hat, die in einem Verein des DFB über Kreisliga A spielen.
- 2) Die Benachrichtigung der Mannschaften ergehen im FSS nicht per Einschreiben oder Veröffentlichungen in den AM⁸. Die spielleitende Stelle benachrichtigt die Kontaktadressen der jeweiligen Mannschaften auf elektronischem Weg per Email.
- 3) Die Fristen beginnen mit dem auf die Benachrichtigung folgenden Tag.
- 4) Dem FSS fehlerhaft benannte Email-Adressen gehen nicht zu Lasten des FSS.

zu § 45 – Spielerwechsel

- 1) Bei allen Pflichtspielen des FSS dürfen 5 Spieler ausgewechselt werden.
- 2) Ausgewechselte Spieler können nicht wieder eingewechselt werden.

⁸ amtliche Mitteilungen des FVN

zu § 47 – Spielpläne

- 1) Der Spielplan wird den Mannschaften spätestens 14 Tage vor dem ersten Spiel ausgehändigt bzw. elektronisch übersandt.
- 2) Nachholspiele sollen den beteiligten Kontaktadressen spätestens 14 Tage vor deren Ansetzung bekannt gegeben werden. Die Informationsweitergabe an die Spieler obliegt den Kontaktadressen.
- 3) Spiele fallen aus, wenn
 - die Stadt Solingen den Platz gesperrt hat
 - der Schiedsrichter den Platz für unbespielbar erklärt
 - die Platzmannschaft die Kabinenräumlichkeiten nicht 15 Minuten vor angesetztem Spielbeginn zur Verfügung gestellt hat
- 4) Angesetzte Spiele können nicht ohne Zustimmung des Staffelleiters verlegt werden.
- 5) Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen nicht zu einem angesetzten Spiel teilnehmen, so ist dies mindestens 4 Wochen vorher dem Staffelleiter mitzuteilen. Kurzfristige Spielverlegungen (bis 14 Tage vor dem angesetzten Termin) sind nur mit schriftlicher Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich. Einer schriftlichen Zustimmung bedarf es nur dann nicht, wenn beide Mannschaften auf der Geschäftsstelle erscheinen. Spielverlegungsanträge unterhalb von 14 Tagen sind nur möglich, wenn höherrangige Interessen tangiert sind (z.B.: FVN-Spielansetzung).

zu § 48 – Auf- / Abstiegsregelung

- 1) Am Ende der Saison steigen die beiden Tabellenletzten der 1. Hobbyliga ab und die beiden Tabellenführenden der 2. Hobbyliga auf. Änderungen hinsichtlich dieser pauschalen Auf- / Abstiegsregelung werden mit Beginn der neuen Saison den Kontaktadressen mitgeteilt.
- 2) Ein Aufstiegsverzicht ist nicht möglich. Ausnahmen behält sich die spielleitende Stelle vor.

zu § 49 – Ansetzung von Pflichtspielen

- 1) Pflichtspiele werden grundsätzlich montags ausgetragen.
- 2) Nachholspiele und verlegte Spiele können aus logistischen Gründen auch an anderen Wochentagen ausgetragen werden. Diese Spiele sind nicht erneut verlegbar.

zu § 52 – Ausscheiden von Mannschaften

- 1) Mannschaften, die drei Mal ohne zwingende Gründe zu den ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspielen nicht angetreten sind, sind zu streichen.
- 2) Über Rückversetzungsanträge entscheidet der Vorstand des FSS.

zu § 57 – Teilnahme am Pokalspielbetrieb

- 1) Jede Mannschaft, die Mitglied im FSS ist, kann am Hobbypokal teilnehmen. Mannschaften, die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, sind automatisch gemeldet.
- 2) Mannschaften, die am Freundschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - schriftliche Anmeldung bis zu 2 Wochen vor dem 1. Auslosungstermin
 - Meldung von mindestens 15 Spielern
 - Überweisung der Passgebühr (3,- €) je Spieler vor Beginn der 1. Pokalrunde

zu § 58 – Durchführung von Pokalspielen

- 1) Grundsätzlich werden unentschiedene Spiele durch Schüsse von der Strafstoßmarke entschieden (Elfmeterschießen).
- 2) Ab dem Halbfinale werden Pokalspiele zur Spielentscheidung um 2 x 10 Minuten verlängert.

zu § 62 – Spielabschluss bei Freundschaftsspielen

- 1) Sofern es die Sportstättenauslastung zulässt, können Mannschaften für den Freundschaftsspielbetrieb zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

zu § 65 – Genehmigung von Turnierspielen

- 1) Fußballturniere, die von Mannschaften ausgerichtet werden, die dem FSS angeschlossen sind, sind bei der spielleitenden Stelle anzumelden.

zu § 66 – Spielleitung bei Turnierspielen

- 1) Die Gestellung von Schiedsrichtern obliegt dem Schiedsrichterobmann des FSS. Sie sind entsprechend ihrer Qualifikation einzusetzen.
- 2) Der eigenmächtige Einsatz von Schiedsrichtern ist den Mannschaften nicht gestattet.

F Ergänzungen zur Schiedsrichterordnung des WFLV

zu § 1 – Allgemeine Bestimmungen

Der Schiedsrichter muss nicht Mitglied eines Verbandsvereines oder einer Mannschaft des FSS sein. Er ist auf Grund seiner Tätigkeit automatisch Mitglied des FSS.

Der Schiedsrichter wird vom Schiedsrichteransetzer des FSS eingesetzt. Eine Prüfung gemäß der Lehr- und Prüfungsordnung entfällt. Ein Schiedsrichterausweis wird nicht benötigt. Zum Leiten von Spielen im FSS wird die Vollendung des 16 Lebensjahres vorausgesetzt.

Die Einladung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer des FSS.

zu § 4 – Verspäteter Spielbeginn

- 1) Die Wartezeit beträgt 15 Minuten. Danach wird das Spiel vom Schiedsrichter nicht mehr angepfiffen.
- 2) Der Grund für die Verspätung ist im Spielberichtsbogen zu vermerken.

zu § 5 – Fehlen des Schiedsrichters

- 1) Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht, so hat zunächst die Gastmannschaft das Vorrecht, den Schiedsrichter aus ihren Reihen zu stellen.

Macht die Gastmannschaft von Ihrem Vorrecht keinen Gebrauch, so hat die Heimmannschaft den Schiedsrichter aus ihren Reihen zu benennen.

- 2) Der nach Abs. 1 benannte Schiedsrichter muss Mitglied im FSS sein.

Er darf nur dann die Spielleitung übernehmen, wenn:

- die Spielleitende Stelle ihn nicht gesperrt hat
- ein Rechtsorgan ihn nicht gesperrt hat
- ein Rechtsorgan ihm die Ausübung jeglicher Funktion nicht entzogen hat

G Ergänzungen zur Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV

Grundsätzliches:

Sofern in der RuVO WFLV der Begriff „Vereine“ verwendet wird, gelten die damit verbundenen Rechte und Pflichten für alle dem FSS angeschlossenen Mannschaften.

Der FSS tritt an die Stelle des Fußballkreises.

Im Folgenden werden die beim FSS gültigen Abänderungen aufgezeigt.

zu § 3 – Verwaltungsentscheid

- 1) Verwaltungsstelle erster Instanz ist der geschäftsführende Vorstand des FSS.
- 2) Übergeordnete Verwaltungsstelle ist der Gesamtvorstand des FSS.
- 3) Verwaltungs- und Beschwerdeentscheidungen werden per Email veröffentlicht. Die aufgeführten Fristen beginnen mit dem Tag, der der jeweiligen Entscheidung folgt.
- 4) Entscheidungen der Spielleitenden Stelle sind einem Verwaltungsentscheid gleichzusetzen.

zu § 4 – Befugnisse der Verwaltungsstellen

- 1) Hinsichtlich der Höhe der Ordnungsgelder gelten grundsätzlich die Regelsätze der Beitrags- und Gebührenordnung (Ziff. 2.4) des FSS.
- 2) Die in der RuVO WFLV festgelegten Ordnungsgelder gelten nur subsidiär.

zu § 8 – Allgemeine Strafbestimmungen

Für Geldstrafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereinsmitglieder oder die Mannschaft verhängt werden, haftet die beim FSS für diese Mannschaft hinterlegte Kontaktadresse.

zu § 10 – Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

Über die Dauer der Sperrstrafe entscheidet die Spielleitende Stelle des FSS. Die Entscheidung steht der eines Verwaltungsorganes gleich.

zu § 11 – Beginn und Ende der Sperrfristen

Die Spielleitende Stelle sperrt für die Dauer von Spieldagen⁹. Kommt eine Sperrstrafe in Betracht, die in der Regel 4 Spieldage überschreitet, so wird der Vorgang an das zuständige Rechtsorgan abgegeben.

zu § 16 – Zuständigkeit der Kreisspruchkammern (KSK)

Für den FSS ist die KSK des Fußballkreises 2 zuständig.

⁹ vergl. § 28 (5) SpO WFLV

zu § 47 – Einspruch gegen eine Spielwertung

1) Einsprüche sind unter nachrichtlicher Beteiligung des FSS einzulegen. Dabei reicht beim FSS die formlose Mitteilung per Email. Einspruchsgebühren sind zu zahlen auf das Konto:

IBAN: DE55 3506 0386 7116 0100 00

BIC: GENODED1VRR

Volksbank Rhein-Ruhr eG, der Verbandskasse.

zu § 58 – Vereinshaftung

Ergeht von der KSK eine Entscheidung, bei der eine dem FSS angeschlossene Mannschaft zur Zahlung von Kosten verurteilt wird, so haftet der FSS gegenüber dem Verband mit. Im Innenverhältnis kann der FSS die Kontaktadresse der betroffenen Mannschaft, oder des betreffenden Spielers, in Regress nehmen.

H Ehrungsordnung

Der FSS zeichnet zum Saisonende Mannschaften aus, die sich für ihre sportliche Leistung verdient gemacht haben.

Als Auszeichnung werden verliehen:

- Wanderpokale
- Erinnerungspokale
- Urkunden

Die Verleihung findet zum Saisonende statt. Ort und Urzeit wird vom Vorstand des FSS rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Auszeichnungen werden wie folgt verliehen:

- Wanderpokal an den Stadtmeister und Pokalsieger der zurückliegenden Saison
- Erinnerungspokale an die fünf Erstplatzierten der 1. Liga und die drei Erstplatzierten der 2. Liga, gemäß Abschlusstabellen der Saison

Jede am Meisterschaftsbetrieb teilgenommene Mannschaft erhält eine Urkunde

Die Wanderpokale bleiben im Eigentum des FSS. Die Mannschaft, der ein Wanderpokal verliehen wurde, ist verpflichtet, diesen bei Saisonende wieder an den Vorstand des FSS zurück zu geben. Bei Beschädigungen haftet die jeweilige Mannschaft.

Solingen, den 20.07.2016 RÖ